

## **Arbeitsunfall – Tarifbeschäftigte –**

Ein Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist ein Unfall eines Versicherten, der rechtlich wesentlich durch die versicherte Tätigkeit verursacht und nicht absichtlich herbeigeführt ist.

Nicht nur die **eigentliche Berufstätigkeit**, sondern auch der **Weg zur Arbeit** und wieder nach Hause wird als versicherte Tätigkeit anerkannt („Wegeunfall“).

Versicherungsträger der gesetzlichen Unfallversicherung für tarifbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen im nordrhein-westfälischen Schuldienst ist die Unfallkasse NRW (beitragsfrei).

### **Antragstellung**

Mit einer Unfallanzeige sind Unfälle, die zu einer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit von **mehr als drei Kalendertagen oder dem Tod** führen, an die Versicherungsträger binnen drei Tagen zu melden. Soweit eine Prüfung ergibt, dass ein Arbeitsunfall vorliegt, sind entsprechende Leistungen von den Behandlungskosten bis zur Rente im Fall schwerwiegender Unfallkosten vom zuständigen Unfallversicherungsträger zu erbringen.

Die **Bezirksregierung oder das zuständige Schulamt** bearbeitet bei Tarifbeschäftigten **nur Sachschäden**, deren Anträge auf Gewährung innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten** bei der Bezirksregierung zu stellen sind. Dennoch ist es erforderlich, dass die Schulleitung **zwei Durchschriften der Unfallanzeige der Bezirksregierung oder dem Schulamt vorlegt**.

### **Leistungen**

Bei **Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und während der Dauer der medizinischen Rehabilitation zahlen die Berufsgenossenschaften nach Ablauf der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber das Verletztengeld (§ 45 SGB VII)**. Dieses wird zwar auch über die Krankenkassen ausgezahlt, ist aber nicht mit dem Krankengeld der Kassen gleichzustellen.

Während das Krankengeld in der gesetzlichen KV 70% des entgangenen regelmäßigen Bruttogehalts ausmacht, beträgt das **Verletztengeld 80% des Regelentgelts**, darf aber nicht höher sein als das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt. Abgezogen davon werden dann noch die Beitragsanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. **Die**

**Ihre Stimme für Gesundheit.**

**ARBEITS  
KREIS**  
GESUNDHEIT



**Zahlungen enden mit dem letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit, grundsätzlich spätestens mit dem Ablauf der 78. Woche – jedoch nicht vor Ablauf der stationären Behandlung.**

**Ihre Stimme für Gesundheit.**



PHILOLOGENVERBAND NORDRHEIN-WESTPHALEN  
Graf-Adolf-Str. 84  
40210 Düsseldorf

Tel.: +49 (0) 211 17 74-0  
Fax: +49 (0) 211 16 19 73

E-Mail: [info@phv-nrw.de](mailto:info@phv-nrw.de) [www.phv-nrw.de](http://www.phv-nrw.de)